	Anlage 2
	zur MagVorlNr.:
Textfestsetzungen zum	
- Cranco de Carrigori - Carri	
Pohouunganian Nr. 562C	
Bebauungsplan Nr. 563C	
2. Änderung des Bebauungsplans	
Nr. 563A "Hafen Offenbach, Mainvi	ertel"
und	Ortor
1. Änderung des Bebauungsplans	
Nr. 563B "Hafen Offenbach, Mainvi	ertel"
TVI. 000B TIGIOTI OTIOTIDAOTI, MAITIVI	01101
Stand: 12.04.2010	

# **Anderung**

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans 563A "Hafen Offenbach, Mainviertel" - rechtskräftig seit 25.2.2008 - und des Bebauungsplans 563B 1. Änderung des Bebauungsplans "Hafen Offenbach, Mainviertel" - rechtskräftig seit 24.3.2009 werden wie nachfolgend dargestellt für die bezeichneten räumlichen Teilbereiche geändert. Die beiden Bebauungspläne sind mit ihrem Geltungsbereich verkleinert im Anhang dargestellt.

### Hinweis:

- Die unterstrichen dargestellten Abschnitte geben jeweils die Änderungen bzw. die Ergänzungen gegenüber dem bisherigen Inhalt der Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplans wider.
- Alle übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert.

#### A) Änderung des Bebauungsplans 563A

#### 1 ART / MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Nutzungsschablone (§ 1 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 22 BauNVO)

Plangebietsteil	Baugebiet		Anlage in r Oberl			
			maximal	mindestens		
9a	MI		<u>19,5</u>			
9b			19,5	18,5		
10a	MI		<u>19,5</u>			
10b			19,5	18,5		
11a	MI		<u>19,5</u>		•	
11b			19,5	18,5	•	

### Zeichenerklärung:

MI = Mischgebiet

#### 1.1 Mischgebiet (MI) - § 6 i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

- Allgemein zulässig sind ausschließlich (§ 6 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 1.1.2 BauNVO):
  - 1. Wohngebäude nach Maßgabe der Festsetzungen unter 8.1 bis 8.3 und 11<sup>1</sup>,
  - 2. Geschäfts- und Bürogebäude,
  - 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

Schalltechnische Bearbeitung

ΙB

Bezugspunkte der Höhe: gem. Textfestsetzung 3.1 – 3.3 des rechtskräftigen Bebauungsplanes 563A (im Anhang zur Information wiedergegeben)

Im Anhang zur Information widergegeben.

12.04.2010

- 4. sonstige Gewerbebetriebe.
- 5. Anlagen für Verwaltungen sowie für <u>kulturelle</u>, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- 6. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ohne Verkaufs- oder Vorführ- oder Gesellschaftsräume oder sonstige Stätten, deren teilweiser, überwiegender oder ausschließlicher Geschäftszweck der Verkauf oder die Darstellung von Artikeln oder Handlungen mit sexuellem Charakter ist. Ausgeschlossen sind auch solche Nutzungen, bei denen minderjährigen Personen der Zutritt gemäß Jugendschutzgesetz uneingeschränkt nicht gestattet ist.
- 4 BAUWEISE / ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)
- Zwischen der östlichen Baugrenze des Plangebietsteils MI 10 a und b und der westlichen
  Baugrenze des Plangebietsteils MI 9 a und b ist die Überbauung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußweg durch maximal eine Querung für Fußgänger nach folgenden
  Maßgaben zulässig:
  - Maximale Breite der Querung 5,0 m,
  - Die Höhe des Querungsbauwerkes darf maximal die größere Höhe eines
    - Vollgeschosses der beiderseits anschließenden baulichen Anlagen umfassen,
  - Die Errichtung ist ausschließlich im 2 oder 3. Obergeschoss der beiderseits anschließenden baulichen Anlagen zulässig.

# 10 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB / § 81 HBO)

10.5 Für Schulen, Hochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann im Baugenehmigungsverfahren eine Abweichung von der gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Offenbach herzustellenden Anzahl von Stellplätzen als Ausnahme zugelassen werden, wenn ein hiervon abweichendes Erfordernis durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen wird.

# B) Änderung des Bebauungsplans 563B

# 1 ART / MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

# Nutzungsschablone (§ 1 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 22 BauNVO)

Plangebietsteil	Baugebiet			Höhe der baulichen Anlage in m als deren Oberkante*			
					maximal	mindestens	
8a	MI				<u>19,5</u>		
8b					19,5	18,5	

## Zeichenerklärung:

MI = Mischgebiet

\* Bezugspunkte der Höhe: gem. Textfestsetzung 3.1 – 3.3 des rechtskräftigen Bebauungsplanes 563B (im Anhang zur Information wiedergegeben)

# 1.1 Mischgebiet (MI) - § 6 i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

- 1.1.2 Allgemein zulässig sind ausschließlich (§ 6 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO):
  - 1. Wohngebäude nach Maßgabe der Festsetzungen unter 8.1 bis 8.3 und 11<sup>2</sup>,
  - 2. Geschäfts- und Bürogebäude,
  - 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
  - 4. sonstige Gewerbebetriebe,
  - 5. Anlagen für Verwaltungen sowie für <u>kulturelle</u>, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
  - 6. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ohne Verkaufs- oder Vorführ- oder Gesellschaftsräume oder sonstige Stätten, deren teilweiser, überwiegender oder ausschließlicher Geschäftszweck der Verkauf oder die Darstellung von Artikeln oder Handlungen mit sexuellem Charakter ist. Ausgeschlossen sind auch solche Nutzungen, bei denen minderjährigen Personen der Zutritt gemäß Jugendschutzgesetz uneingeschränkt nicht gestattet ist.

# 1.2 Kerngebiet (MK) - § 7 i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

- 1.2.2 Allgemein zulässig sind ausschließlich (§ 7 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr.1 BauNVO):
  - 1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
  - 2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten nach Maßgabe der Festsetzung unter 1.2.3³,
  - 3. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
  - 4. Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
  - 5. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nach Maßgabe der Festsetzungen unter Ziffer 1.2.4 und 1.2.5<sup>4</sup>,

**FIRU** ₱ \ mbH

Bahnhofstraße 22 - 67655 Kaiserslautern

Tel. (0631) 362450 - Fax 3624599 - www.firu-mbh.de

Schalltechnische Bearbeitung Ingenieur- und Beratungsbüro Kohnen Herrenstraße 7 - 67251 Freinsheim Tel. (06353) 9343-30 - Fax 9343-33



<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Im Anhang zur Information widergegeben.

<sup>3</sup> Im Anhang zur Information widergegeben

6. sonstige Wohnungen und Wohngebäude nach Maßgabe der Festsetzungen unter Ziffer 1.2.4 und 1.2.5.

#### 10 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB / § 81 HBO)

Für Schulen, Hochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann im Baugenehmigungsverfahren eine Abweichung von der gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Offenbach herzustellenden Anzahl von Stellplätzen als Ausnahme zugelassen werden, wenn ein hiervon abweichendes Erfordernis durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen wird.

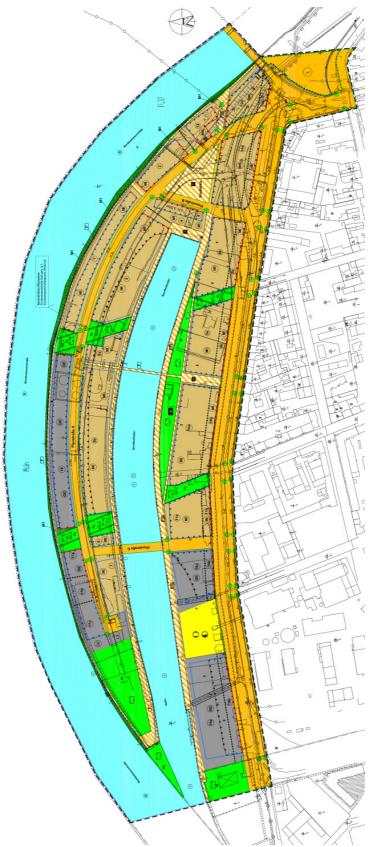
Bebauungsplan FIRU PL/N mbH Bahnhofstraße 22 - 67655 Kaiserslautern Tel. (0631) 362450 - Fax 3624599 - www.firu-mbh.de



Im Anhang zur Information widergegeben

# II Anhang

Nur zur Information widergegebene Planzeichnung des rechtskräftigen Bebauungsplans 563A (unmaßstäblich):



# Nur zur Information widergegebene Textfestsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans 563A:

- 3 HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO) UND ANZAHL DER ZULÄSSIGEN VOLLGESCHOSSE
- 3.1 Die Höhe der baulichen Anlagen wird gemäß der in der Planzeichnung für die einzelnen Baugebiete bzw. Plangebietsteile in der Nutzungsschablone aufgeführten absoluten Höhen als deren Oberkante (OK) als Mindestmaß (min.) und als Höchstmaß (max.) über der vorgelagerten Erschließungsfläche festgesetzt.
- 3.2 Oberkante im Sinne dieser Festsetzungen ist dabei der höchstgelegene Punkt der baulichen Anlage unabhängig von der baulichen Funktion oder der Nutzung.
- 3.3 Die in den Baugebieten bzw. Plangebietsteilen jeweils zulässige maximale Höhe für bauliche Anlagen als deren Oberkante darf für Dachaufbauten und untergeordnete technische Nebenanlagen wie Treppenhäuser und Aufzüge auf bis zu 10 % der Grundfläche der baulichen Anlage überschritten werden, höchstens jedoch um bis zu 3,0 m.
- 8 DIE FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄD-LICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN UND SONSTIGEN GEFAHREN SOWIE DIE ZUM SCHUTZ VOR SOLCHEN EINWIRKUNGEN ODER ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG SOLCHER EINWIR-KUNGEN ZU TREFFENDEN BAULICHEN UND SONSTIGEN TECHNISCHEN VORKEHRUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

# 8.1 <u>Gewerbelärm</u>

Für Wohnnutzungen innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Plangebietsteile:

- 1, 2 (MI) und 13a (MK) alle Geschosse -,
- 5a (MI) alle Geschosse bis zu einer Tiefe von 30 m und 6 (MI) alle Geschosse bis zu einer Tiefe von 23 m jeweils gemessen ab der Straßenbegrenzungslinie der Planstraße A -
- 16, 17a-c (GE) alle Geschosse -,

ist eine Grundrissorientierung in der Art vorzusehen, dass sich an allen Fassaden in Richtung der in der Karte S1 entsprechend gekennzeichneten Baugrenzen/Baulinien, keine Fenster von Aufenthaltsräumen nach DIN 4109 'Schallschutz im Hochbau – Anforderungen und Nachweise' vom November 1989 befinden. Hiervon kann nach § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise abgewichen werden, wenn

1. durch ein schalltechnisches Gutachten nachgewiesen wird, dass vor den Fenstern von Aufenthaltsräumen durch konkrete bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. hinterlüftete Glasfassaden, vorgelagerte Wintergärten, verglaste Loggien oder vergleichbare Schallschutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass vor den Fenstern von Aufenthaltsräumen Beurteilungspegel von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht eingehalten werden.

oder

2. die Wohnungen so organisiert werden, dass diese Aufenthaltsräume durch Fenster an Fassaden in Richtung der in der Karte S 1 nicht gekennzeichneten Baugrenzen/Baulinien her belüftet werden können und die Fenster an den Fassaden in Richtung der in der Inselkarte gekennzeichneten Baugrenzen/Baulinien nicht öffenbar sind und ausschließlich der Belichtung dienen.







# Karte S1 (zum Bebauungsplan 563A):



12.04.2010

## 8.2 Fluglärm/Gesamtlärm

Bei der Errichtung und der Änderung von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen von Wohnungen oder vergleichbar schutzwürdigen Nutzungen sind die Außenbauteile dieser Aufenthaltsräume mindestens entsprechend den Anforderungen des Lärmpegelbereichs IV nach der DIN 4109 'Schallschutz im Hochbau – Anforderungen und Nachweise' vom November 1989 auszubilden (siehe Tabelle). Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 nachzuweisen.

Tabelle 2 Lärmpegelbereiche und erforderliches Gesamtschalldämm-Maß

Lärmpegelbereich nach DIN 4109 vom November 1989, Tab. 8	Erforderliches Gesamtschalldämm-Maß der jeweiligen Außenbauteile (erf. R' <sub>w,res</sub> in dB) nach DIN 4109 vom November 1989, Tab. 8	
	Aufenthaltsräume von Wohnungen, Übernachtungsräume in Be-	
	herbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	
[-]	[dB]	
IV	40	

Außerdem sind in den in der Nacht zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen von Wohnungen nach der DIN 4109 (Schlaf- und Kinderzimmer) schallgedämmte Lüfter oder gleichwertige Maßnahmen bautechnischer Art einzubauen, die eine ausreichende Belüftung sicherstellen.

# 8.3 <u>Straßenverkehrslärm</u>

Für Wohnnutzungen innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Plangebietsteile

- 8b, 9b, 10b, 11b (MI) alle Geschosse-,
- 13b, 14b (MK) alle Geschosse-,
- 18b, 19b (GE) alle Geschosse-,

ist eine Grundrissorientierung in der Art vorzusehen, dass sich an allen Fassaden in Richtung der Nordumfahrung keine Fenster von Aufenthaltsräumen nach DIN 4109 'Schallschutz im Hochbau – Anforderungen und Nachweise' vom November 1989 befinden. Hiervon kann nach § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise abgewichen werden, wenn

1. durch ein schalltechnisches Gutachten nachgewiesen wird, dass vor den Fenstern von Aufenthaltsräumen durch konkrete bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. hinterlüftete Glasfassaden,
vorgelagerte Wintergärten, verglaste Loggien oder vergleichbare Schallschutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass vor den Fenstern von Aufenthaltsräumen Beurteilungspegel von 60 dB(A) am
Tag und 50 dB(A) in der Nacht eingehalten werden

#### oder:

2. die Wohnungen so organisiert werden, dass die Aufenthaltsräume nicht nur Fenster an den Fassaden in Richtung der Nordumfahrung haben und die Fenster an den Fassaden in Richtung der Nordumfahrung nicht öffenbar sind und ausschließlich der Belichtung dienen.

Bei der Errichtung und der Änderung von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen innerhalb der in der Karte S 2 schraffiert dargestellten Flächen sind die Außenbauteile der Aufenthaltsräume mindestens entsprechend den Anforderungen der in der Karte S3 dargestellten Lärmpegelbereiche nach der DIN 4109 '- Schallschutz im Hochbau – Anforderungen und Nachweise' vom November 1989 auszubilden (siehe Tabelle) soweit diese Anforderungen höher liegen als die Anforderungen nach Festsetzung 8.2. Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 nachzuweisen.

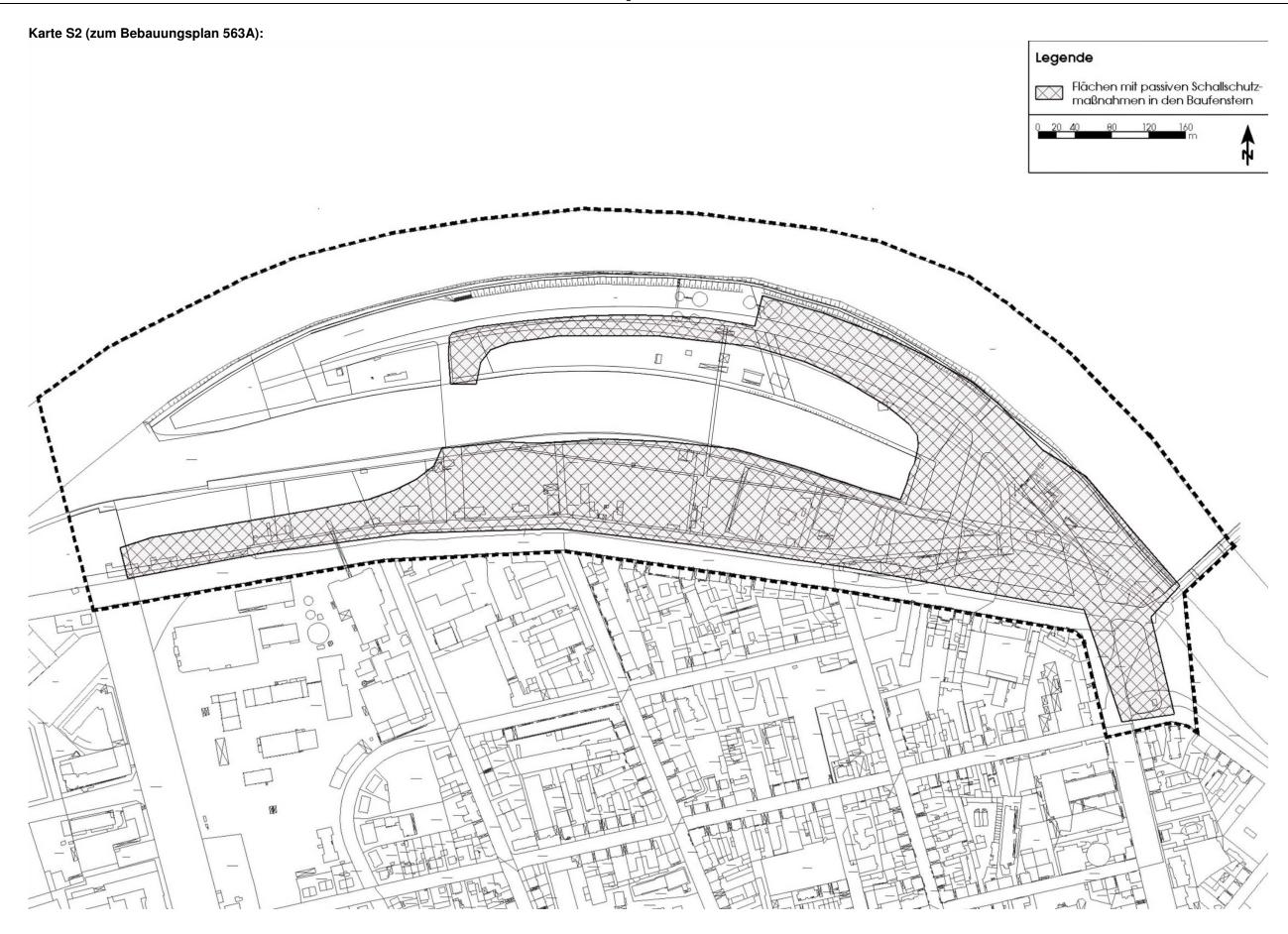


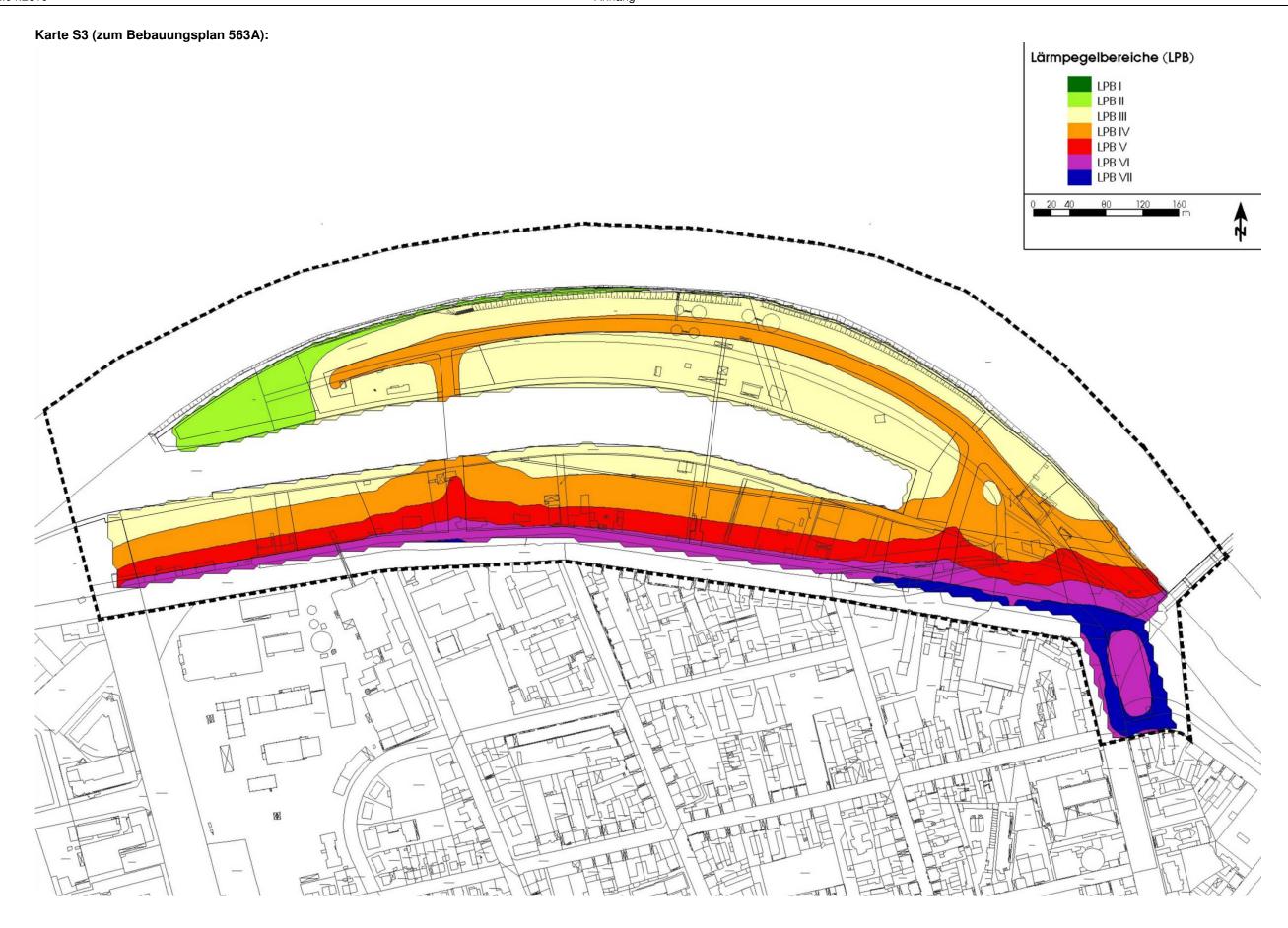
12.04.2010

Lärmpegelbereich nach DIN 4109 vom November 1989, Tab. 8	Erforderliches Gesamtschalldämm-Maß der jeweiligen Außenbauteile (erf. R'w,res in dB) nach DIN 4109 vom November 1989, Tab. 8		
	Aufenthaltsräume von Woh- nungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Un- terrichtsräume und ähnliches	Büroräume und ähnliches	
[-]	[dB]	[dB]	
III	35	30	
IV	40	35	
V	45	40	
VI	50	45	

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht, dass im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche an den Fassaden vorliegen, können die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile entsprechend den Vorgaben der DIN 4109 reduziert werden. Die Anforderungen der Festsetzung nach 8.2. sind jedoch einzuhalten.



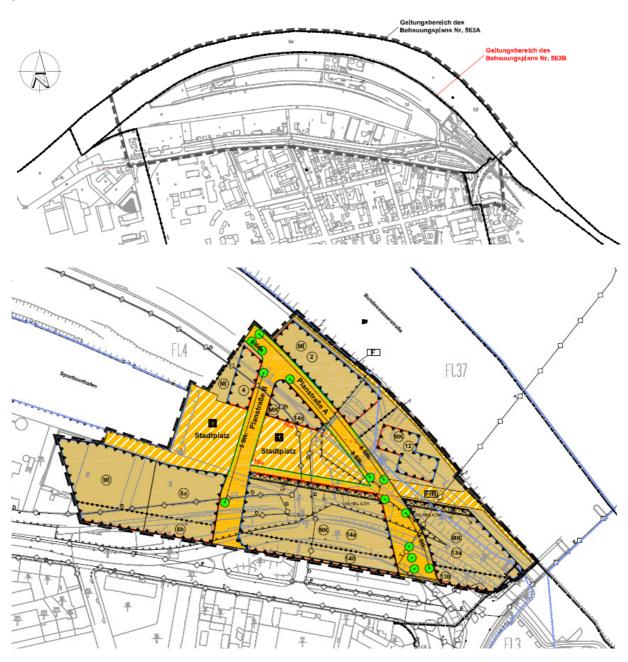




### 11 SONSTIGE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 2 BauGB)

Die in den Plangebietsteilen 3, 4, 5a-b, 6 (MI) gemäß Planzeichnung allgemein zulässigen Wohnnutzungen gem. Nr. 1. der Festsetzung Nr. 1.1.2 sind erst zulässig nachdem in den jeweils gegenüberliegenden Plangebietsteilen 1, 2 (MI), 16, 17a-c (GE) gemäß Planzeichnung Gebäude oder bauliche Anlagen gemäß der hierfür maßgeblichen Festsetzungen errichtet sind, so dass sichergestellt ist, dass an den Fassaden mit Fenstern von Aufenthaltsräumen nach DIN 4109 die Beurteilungspegel die Werte von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht nicht überschreiten. Der bebauungsplankonforme Bestand der Gebäude in den Plangebietsteilen 1, 2 (MI) und 16, 17a-c (GE), ist zusätzlich dauerhaft öffentlichrechtlich oder privat-rechtlich zu sichern.

# Nur zur Information widergegebene Planzeichnung des rechtskräftigen Bebauungsplans 563B (unmaßstäblich):





# Nur zur Information widergegebene Textfestsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans 563B:

## 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.2.3 Vergnügungsstätten sind nur ohne Verkaufs- oder Vorführ- oder Gesellschaftsräume oder ohne sonstige Stätten, deren teilweiser, überwiegender oder ausschließlicher Geschäftszweck der Verkauf oder die Darstellung von Artikeln oder Handlungen mit sexuellem Charakter ist, zulässig. Ausgeschlossen sind auch solche Nutzungen, bei denen minderjährigen Personen der Zutritt gemäß Jugendschutzgesetz uneingeschränkt nicht gestattet ist.
- 1.2.4 Wohnungen sind ausschließlich oberhalb des Erdgeschosses von Gebäuden zulässig, wobei als Erdgeschoss jeweils das 1. Vollgeschoss oberhalb der Straßenoberkante der nächstgelegenen Erschließungsstraße gilt.
- 1.2.5 Im Plangebietsteil 12 (MK) sind die unter Ziffer 1.2.2 Nr. 5 und Nr. 6 genannten Wohnnutzungen in allen Geschossen nicht zulässig.

# 3 HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO) UND ANZAHL DER ZULÄSSIGEN VOLLGESCHOSSE

- 3.1 Die Höhe der baulichen Anlagen wird gemäß der in der Planzeichnung für die einzelnen Baugebiete bzw. Plangebietsteile in der Nutzungsschablone aufgeführten absoluten Höhen als deren Oberkante (OK) als Mindestmaß (min.) und als Höchstmaß (max.) über der vorgelagerten Erschließungsfläche festgesetzt.
- 3.2 Oberkante im Sinne dieser Festsetzungen ist dabei der höchstgelegene Punkt der baulichen Anlage unabhängig von der baulichen Funktion oder der Nutzung.
- 3.3 Die in den Baugebieten bzw. Plangebietsteilen jeweils zulässige maximale Höhe für bauliche Anlagen als deren Oberkante darf für Dachaufbauten und untergeordnete technische Nebenanlagen wie Treppenhäuser und Aufzüge auf bis zu 10 % der Grundfläche der baulichen Anlage überschritten werden, höchstens jedoch um bis zu 3,0 m.
- B DIE FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄD-LICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN UND SONSTIGEN GEFAHREN SOWIE DIE ZUM SCHUTZ VOR SOLCHEN EINWIRKUNGEN ODER ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG SOLCHER EINWIR-KUNGEN ZU TREFFENDEN BAULICHEN UND SONSTIGEN TECHNISCHEN VORKEHRUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

# 8.1 <u>Gewerbelärm</u>

Für Wohnnutzungen innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Plangebietsteile 2, 4 (MI) und 13a, 14c (MK) - alle Geschosse - ist eine Grundrissorientierung in der Art vorzusehen, dass sich an allen Fassaden in Richtung der in der Karte S1 entsprechend gekennzeichneten Baugrenzen/Baulinien, keine Fenster von Aufenthaltsräumen nach DIN 4109 'Schallschutz im Hochbau – Anforderungen und Nachweise' vom November 1989 befinden. Hiervon kann nach § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise abgewichen werden, wenn

1. durch ein schalltechnisches Gutachten nachgewiesen wird, dass vor den Fenstern von Aufenthaltsräumen durch konkrete bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. hinterlüftete Glasfassaden, vorgelagerte Wintergärten, verglaste Loggien oder vergleichbare Schallschutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass vor den Fenstern von Aufenthaltsräumen Beurteilungspegel von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht eingehalten werden.

oder



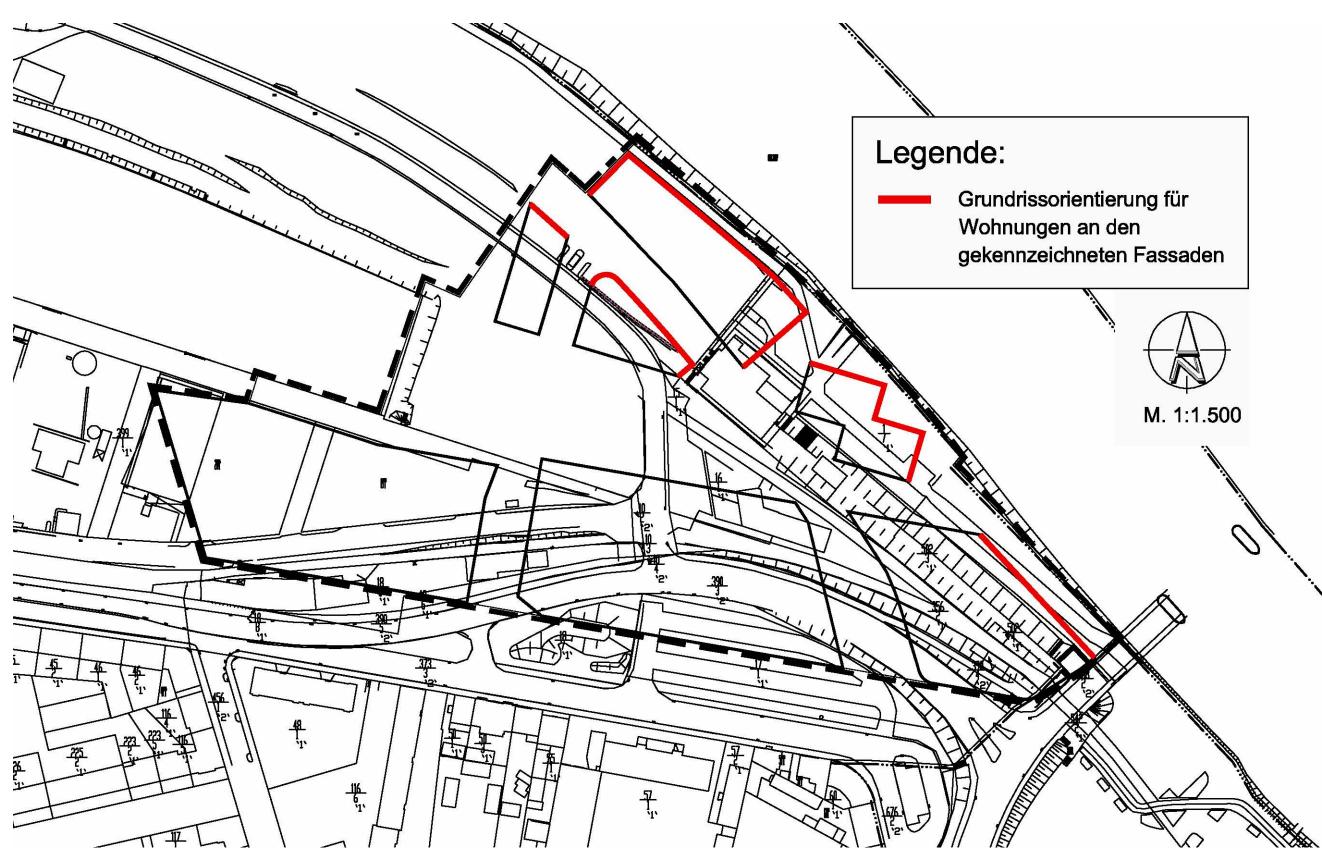
Schalltechnische Bearbeitung Ingenieur- und Beratungsbüro Kohnen Herrenstraße 7 - 67251 Freinsheim Tel. (06353) 9343-30 - Fax 9343-33



2. die Wohnungen so organisiert werden, dass diese Aufenthaltsräume durch Fenster an Fassaden in Richtung der in der Karte S 1 nicht gekennzeichneten Baugrenzen/Baulinien her belüftet werden können und die Fenster an den Fassaden in Richtung der in der Inselkarte gekennzeichneten Baugrenzen/Baulinien nicht öffenbar sind und ausschließlich der Belichtung dienen.



# Karte S1 (zum Bebauungsplan 563B):



### 8.2 Fluglärm/Gesamtlärm

Bei der Errichtung und der Änderung von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen von Wohnungen oder vergleichbar schutzwürdigen Nutzungen sind die Außenbauteile dieser Aufenthaltsräume mindestens entsprechend den Anforderungen des Lärmpegelbereichs IV nach der DIN 4109 'Schallschutz im Hochbau – Anforderungen und Nachweise' vom November 1989 auszubilden (siehe Tabelle). Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 nachzuweisen.

Tabelle 1 Lärmpegelbereiche und erforderliches Gesamtschalldämm-Maß

Lärmpegelbereich nach DIN 4109 vom November 1989, Tab. 8	Erforderliches Gesamtschalldämm-Maß der jeweiligen Außenbauteile (erf. R' <sub>w,res</sub> in dB) nach DIN 4109 vom November 1989, Tab. 8	
	Aufenthaltsräume von Wohnungen, Übernachtungsräume in Be-	
	herbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	
[-]	[dB]	
IV	40	

Außerdem sind in den in der Nacht zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen von Wohnungen nach der DIN 4109 (Schlaf- und Kinderzimmer) schallgedämmte Lüfter oder gleichwertige Maßnahmen bautechnischer Art einzubauen, die eine ausreichende Belüftung sicherstellen.

#### 8.3 Straßenverkehrslärm

Für Wohnnutzungen innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Plangebietsteile 8b (MI), 13b (MK) und 14b (MK) - alle Geschosse - ist eine Grundrissorientierung in der Art vorzusehen, dass sich an allen Fassaden in Richtung der Nordumfahrung keine Fenster von Aufenthaltsräumen nach DIN 4109 'Schallschutz im Hochbau – Anforderungen und Nachweise' vom November 1989 befinden. Hiervon kann nach § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise abgewichen werden, wenn

1. durch ein schalltechnisches Gutachten nachgewiesen wird, dass vor den Fenstern von Aufenthaltsräumen durch konkrete bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. hinterlüftete Glasfassaden, vorgelagerte Wintergärten, verglaste Loggien oder vergleichbare Schallschutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass vor den Fenstern von Aufenthaltsräumen Beurteilungspegel von 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht eingehalten werden

### oder:

2. die Wohnungen so organisiert werden, dass die Aufenthaltsräume nicht nur Fenster an den Fassaden in Richtung der Nordumfahrung haben und die Fenster an den Fassaden in Richtung der Nordumfahrung nicht öffenbar sind und ausschließlich der Belichtung dienen.

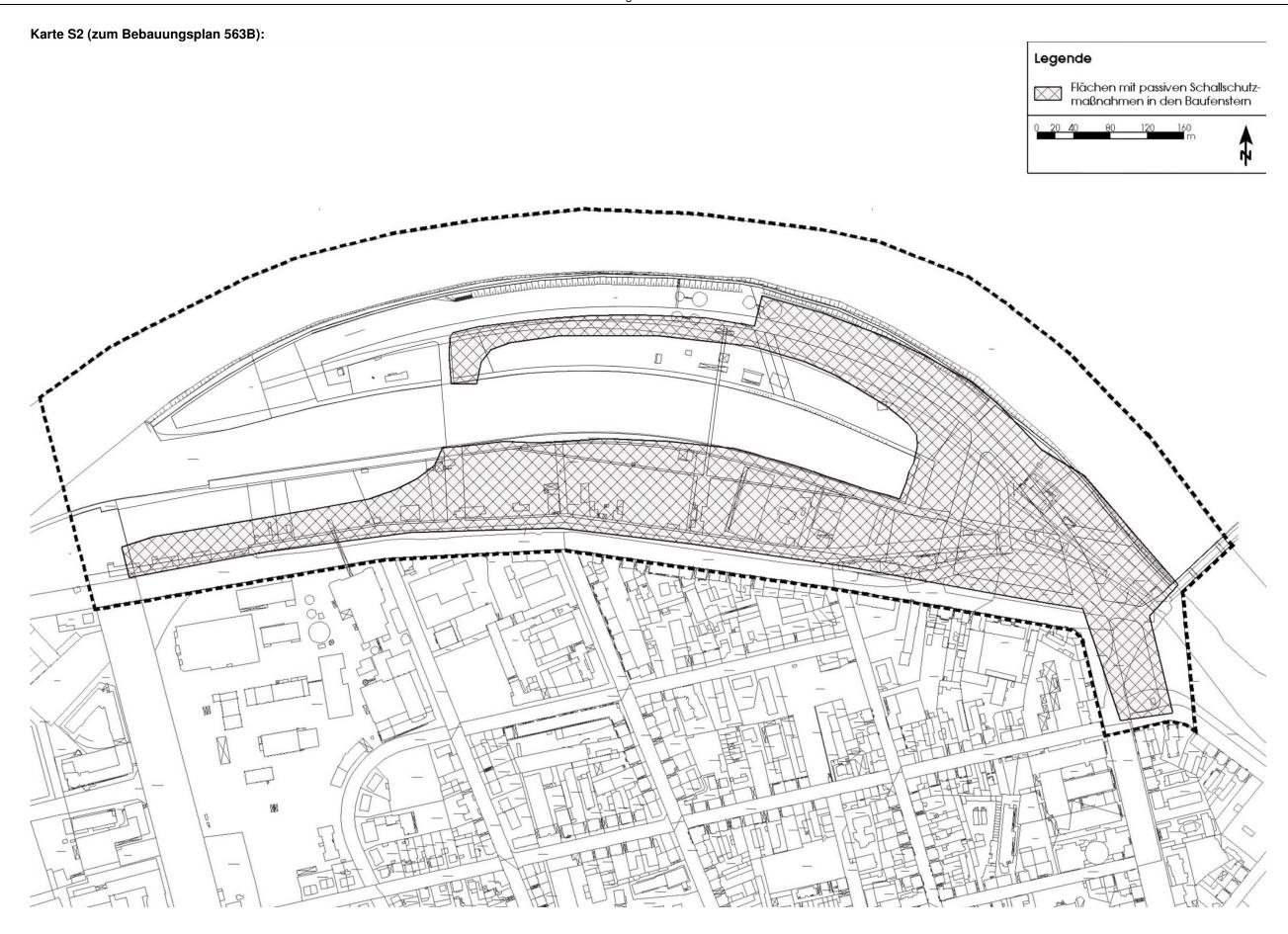
Bei der Errichtung und der Änderung von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen innerhalb der in der Karte S 2 schraffiert dargestellten Flächen sind die Außenbauteile der Aufenthaltsräume mindestens entsprechend den Anforderungen der in der Karte S3 dargestellten Lärmpegelbereiche nach der DIN 4109 'Schallschutz im Hochbau – Anforderungen und Nachweise' vom November 1989 auszubilden (siehe Tabelle) soweit diese Anforderungen höher liegen als die Anforderungen nach Festsetzung 8.2. Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 nachzuweisen.

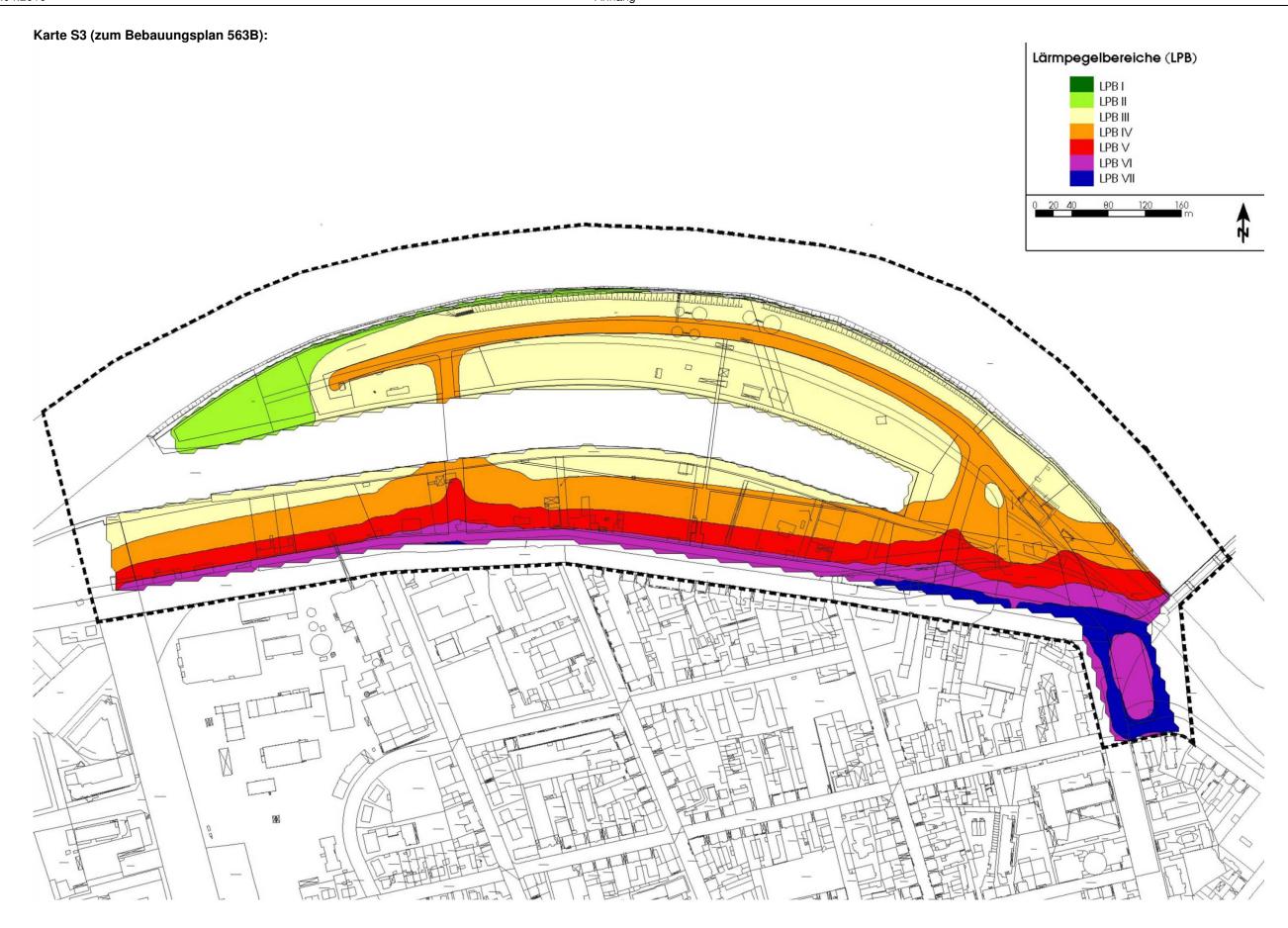


Tabelle 2 Lärmpegelbereiche und erforderliches Gesamtschalldämm-Maß

Lärmpegelbereich nach DIN 4109 vom November 1989, Tab. 8	Erforderliches Gesamtschalldämm-Maß der jeweiligen Außenbauteile (erf. R' <sub>w,res</sub> in dB) nach DIN 4109 vom November 1989, Tab. 8		
7.667.6	Aufenthaltsräume von Woh- nungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Un- terrichtsräume und ähnliches	Büroräume und ähnliches	
[-]	[dB]	[dB]	
III	35	30	
IV	40	35	
V	45	40	
VI	50	45	

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht, dass im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche an den Fassaden vorliegen, können die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile entsprechend den Vorgaben der DIN 4109 reduziert werden. Die Anforderungen der Festsetzung nach 8.2. sind jedoch einzuhalten.





## 11 SONSTIGE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 2 BauGB)

Die in den Plangebietsteilen 4 (MI) und 14c (MK) gemäß Planzeichnung allgemein zulässigen Wohnnutzungen gem. Nr. 1. der Festsetzung Nr. 1.1.2 sind erst zulässig nachdem in den jeweils gegenüberliegenden Plangebietsteilen 1\*, 2 (MI) gemäß Planzeichnung Gebäude oder bauliche Anlagen gemäß der hierfür maßgeblichen Festsetzungen errichtet sind, so dass sichergestellt ist, dass an den Fassaden mit Fenstern von Aufenthaltsräumen nach DIN 4109 die Beurteilungspegel die Werte von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht nicht überschreiten. Der bebauungsplankonforme Bestand der Gebäude im den Plangebietsteil, 2 (MI, ist zusätzlich dauerhaft öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich zu sichern.

[\* Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 563A "Hafen Offenbach, Mainviertel"]

